

II-1428 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 719 U

1976 -10- 07

A N F R A G E

der Abgeordneten Brandstätter, Dkfm. Gorton
und Genossen
an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft
betreffend den Bundeszuschuß zur Waldbrandversicherung

Im Forstgesetz 1975 ist im § 147 ein Bundeszuschuß zur
Verbilligung der Waldbrandversicherungsprämien vorgesehen.
Dieser Zuschuß ist als Risikoausgleich für die erhöhte
Waldbrandgefahr, die sich aus dem allgemeinen Betretungs-
recht des Waldes ergibt, gedacht. Bei der parlamentarischen
Behandlung des Forstgesetzes und bei anderen Gelegenheiten
wurde vom damaligen Bundesminister für Land- und Forst-
wirtschaft erklärt, daß an einen Zuschuß in der Höhe von
50 % der Prämienkosten gedacht sei.

Anfang 1976 hat das Bundesministerium für Land- und Forst-
wirtschaft mit außergewöhnlich kurzem Fristlauf den Ent-
wurf einer Waldbrandversicherungsverordnung zur Begutachtung
versandt. In diesem Entwurf ist ein Bundeszuschuß von nur
25 % der Prämienkosten vorgesehen. In den Stellungnahmen
dazu wurde klar herausgestrichen, daß der Zuschuß 50 %
der Prämien betragen muß.

Beispiele aus den Landesforstgesetzen aus der BRD bekräftigen
dies.

In der Zwischenzeit hat auch die Kommission der Europäischen
Gemeinschaften ihre Absicht bekundet, maßgebliche Förderungs-
beträge in Zusammenhang mit den Waldbrandkatastrophen in
Nord-Deutschland zu leisten. Obwohl das Begutachtungsverfahren
zum Entwurf der Waldbrandversicherungsverordnung am 15. Juni
dieses Jahres abgeschlossen wurde, ist bisher noch keine Ver-
ordnung ergangen.

- 2 -

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft folgende

A n f r a g e :

- 1) Warum ist in der Zwischenzeit noch keine Waldbrandversicherungsverordnung erlassen worden?
- 2) Wann wird die Verordnung in Kraft treten?
- 3) Welchen Prozentsatz der Prämienkosten wird der Bundeszuschuß zur Waldbrandversicherung beitragen?